

Vertrag

zwischen

der schweizerischen Postverwaltung und den Verwaltungen
der schweizerischen Eisenbahnkonferenz

betreffend

die Beziehungen der Eisenbahnen zum Postdienst.

(Vom 4. März 1879.)

Zwischen der schweizerischen Postverwaltung, vertreten durch den Vorstand des Post- und Eisenbahn-Departements, Herrn Bundesrath Emil Welti, unter Vorbehalt der Ratifikation durch den Bundesrath,

einerseits,

und den nachbenannten Verwaltungen der schweizerischen Eisenbahnkonferenz, nämlich,

- 1) Westschweizerische Eisenbahnen ;
- 2) Jura-Bern-Luzern-Bahn ;
- 3) Schweizerische Centralbahn ;
- 4) Emmenthalbahn ;
- 5) Nordostbahn ;
- 6) Nationalbahn ;
- 7) Vereinigte Schweizerbahnen ;
- 8) Tößthalbahn,

welche Verwaltungen vertreten sind durch die Direktion der Westschweizerischen Eisenbahnen in ihrer Eigenschaft als geschäfts-

führende Verwaltung der schweizerischen Eisenbahnkonferenzen, gemäß der ihr sowohl von jeder der interessirten Gesellschaften, als auch von der Konferenz vom 24. und 25. Januar, 28. Februar und 1. März 1879 in der 71. und 72. Zusammenkunft erteilten Vollmachten,

andererseits,

ist, Seitens des Post- und Eisenbahn-Departements unter Vorbehalt der Ratifikation des schweiz. Bundesrathes, Seitens der Vertreter der Eisenbahngesellschaften und Eisenbahnverwaltungen unter Vorbehalt der Ratifikation der Konferenz der schweizer. Eisenbahnverwaltungen, Nachstehendes vereinbart worden :

Art. I.

1. Für das Jahr 1879 und für die folgenden Jahre vergütet die Postverwaltung den sämtlichen Eisenbahnen und Dampfbooten zusammen für den Transport der Fahrpoststücke über 5 bis 60 Kilogramm Gewicht jeweilen 5 % vom Fahrpost-Bruttoertrag des betreffenden Jahres, wie er von der Postverwaltung auf statistischem Wege ausgemittelt wird.

2. Ueber die von der Postverwaltung beförderten Stücke von mehr als 60 Kilogramm Gewicht wird dieselbe besondere Erhebungen machen und wie bisher $3\frac{1}{2}$ Centimen per Kilometer und per 100 Kilogramm vergüten.

3. Die Ermittlung des Antheiles jeder einzelnen Bahnverwaltung an der gemäß Ziff. 1 festzustellenden Vergütung findet in der Weise statt, daß der Ertrag der Entschädigung, welche den Eisenbahnen für das Jahr 1878 zukömmt, zu Grunde gelegt und der Prozentantheil jeder Bahngesellschaft ausgerechnet wird.

Wenn also z. B. der Fahrpostertrag pro 1879 Fr. 3,486,694. 40 abwirft, so fällt davon den sämtlichen Eisenbahnen und Dampfbooten 5 % = Fr. 174,334. 72 zu. Angenommen, das genannte Jahr 1878 hätte Fr. 174,334. 72 abgeworfen, wovon z. B. den Vereinigten Schweizerbahnen Fr. 16,752. 68 zugefallen, so wird gerechnet: wie viel Prozent bringen Fr. 16,752. 68, wenn Franken 174,334. 72 = 100 % ausmachen, und stellen sich dann $9,609\frac{491}{100}$ % heraus, welche fürderhin für die Berechnung des Antheiles der Vereinigten Schweizerbahnen maßgebend wären.

4. Die Postverwaltung wird jeweilen nach Ermittlung des Fahrpostertrages eines Jahres die Repartitionsrechnung aufstellen und den betreffenden Bahnverwaltungen mittheilen.

5. Sie wird jeder Bahnverwaltung je am Ende der drei ersten Quartale $\frac{1}{4}$ der approximativen Jahresentschädigung vergütet, den Saldo aber gleichzeitig mit der in Ziffer 4 erwähnten Rechnungsstellung ausbezahlen.

6. Betreffend die in Ziffer 2 erwähnten Stüke von mehr als 60 Kilogramm wird die Oberpostkontrolle in Verbindung mit den betreffenden Eisenbahn-Betriebskontrollen die Rechnungen erstellen und die jährliche Vergütung ermitteln. Die Auszahlung derselben erfolgt zugleich mit der in Ziffer 5 erwähnten Saldozahlung.

Art. II.

Die Bahnpostwagen sollen allen technischen Vorschriften des in den Personenzügen zirkulirenden Betriebsmaterials der Bahnverwaltungen entsprechen.

Art. III.

Die von der Postverwaltung an die Bahnverwaltungen für das Schmieren und Reinigen der Bahnpostwagen zu zahlende Entschädigung wird auf $\frac{1}{4}$ Centimen per Achse und per Kilometer festgesetzt.

Art. IV.

Es wird ausdrücklich vereinbart, daß in jedem Schnellzug nicht mehr als ein, zweiachsiger, Bahnpostwagen kursiren darf, mit Ausnahme jedoch der Doppelzüge, an deren Bifurkationspunkt für eine Umladung der Bahnposten nicht genügende Zeit verfügbar ist.

Art. V.

Wenn die Postsendungen im Bahnpostwagen oder im gewöhnlichen Gepäckwagen nicht Raum finden, so haben die Eisenbahnverwaltungen den für den gesicherten Transport dieser Sendungen weiter nothwendigen Raum unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Werden jedoch für den Postdienst besondere Supplementwagen oder Fourgons in die Bahnzüge eingestellt, so hat die Postverwaltung den Bahnverwaltungen eine den Selbstkosten der letztern gleichkommende Entschädigung von 10 Cents. per Achse und per Kilometer zu bezahlen.

Art. VI.

Die Bahnverwaltungen lassen die Kontrolle und Revision, wie sie jeweilen über das Rollmaterial im Dienst geführt und mit Rücksicht auf die Betriebssicherheit erheischt wird, durch ihre Organe auch den Bahnpostwagen angedeihen, ohne jedoch eine weitere Verantwortlichkeit zu übernehmen. Defekte, Beschädigungen, mangelhafter Zustand u. s. w. an den Bahnpostwagen werden, wie

an jedem andern Betriebsmaterial, mittelst rother Reparaturzeddel mit oder ohne Lauffähigkeitstalon kenntlich gemacht, und es hat die Postverwaltung für deren Beseitigung weitere Sorge zu tragen. Von größeren Beschädigungen wird die Postverwaltung ausserdem von den betreffenden Organen der Bahnverwaltungen besonders in Kenntniß gesetzt.

Art. VII.

Der Unterhalt der Bahnpostwagen liegt im Sinne von Art. 19 des Eisenbahngesetzes vom 23. Dezember 1872 der Postverwaltung ob.

Art. VIII.

Auf Verlangen der Postverwaltung werden die dafür eingerichteten Bahnverwaltungen die Reparatur der Bahnpostwagen auf kürzestem Wege und auf Rechnung jener zu den zwischen den Eisenbahnen vereinbarten Normalpreisen jeweilen besorgen lassen.

Art. IX.

Die Kondukteure und das übrige Personal der Postverwaltung haben sich während der Fahrt den Anordnungen der Zugführer und Bahnkondukteure zu unterziehen. Während der Fahrt in den Gepäckwagen ist den Kondukteuren und übrigen Postangestellten das Rauchen untersagt.

Art. X.

Das Personal der Eisenbahnverwaltungen wird unentgeltlich und in einer die rechtzeitige Beförderung sichernden Weise bei dem Umladen der Postwagen, dem Auf- und Abgeben von Fahrpoststücken und Reisendengepäckstücken auf den Bahnhöfen, Stationen und Haltstellen behülflich sein.

Es bleibt jedoch verstanden, daß die Ausführung dieser Bestimmung innert den Grenzen der bisherigen Uebung belassen werden soll.

Den Postangestellten ist, soweit es der Postdienst erheischt, der freie Zutritt in die Bahnhöfe und Stationen zugesichert.

Art. XI.

Für das richtige Auf- und Abgeben der Postgegenstände auf den Stationen, insoweit dasselbe unter Aufsicht von Postangestellten stattfindet, übernehmen die Eisenbahnverwaltungen keine Verantwortlichkeit. Hinwieder haften sie nach Maßgabe der Bestimmungen der Bundesgesetze für Verluste und Beschädigungen während des Transports, sowie im Fernern für die richtige Besorgung derjenigen Postsendungen, welche ihren Angestellten in bei-

derseitigem Einverständnis zur Ueberlieferung speziell anvertraut worden.

Art. XII.

Unter den in den Artikeln I und IV gemachten Vorbehalten wird vereinbart :

- a. Die zu gehöriger Zeit, d. h. spätestens 5 Minuten vor Abfahrt der Züge, auf die Bahnhöfe, Stationen und Haltstellen gelieferten Postsendungen sind jeweilen mit dem nächst abgehenden Zuge zu befördern, und es bleibt der Postverwaltung die Auswechslung von Postgegenständen oder Kartenschlüssen auf allen Stationen oder Haltstellen, wo gemäß dem publizirten Fahrtenplane angehalten wird, gesichert;
- b. die Postverwaltung wird dafür besorgt sein, daß sämtliche mit den Bahnzügen in unmittelbarer Verbindung stehenden Post- und Omnibuskurse spätestens 10 Minuten vor der Abfahrt der korrespondirenden Bahnzüge auf dem betreffenden Bahnhofe oder Stationsgebäude eintreffen;
- c. wenn auf Hauptstationen der Umfang des Verkehrs es erfordert, so wird die Postverwaltung auf den Wunsch der Eisenbahnverwaltungen für ein noch früheres Eintreffen der Postsendungen besorgt sein.

Art. XIII.

Gegenwärtiger Vertrag ersetzt denjenigen vom 20. Januar 1874 und dauert unaufkündbar drei Jahre, nämlich vom 1. Januar 1879 bis Ende 1881.

Jede einzelne Verwaltung hat das Recht, denselben drei Monate vor dessen Ablauf zu kündigen.

Für diejenigen Verwaltungen, welche von dem Kündigungsrechte nicht Gebrauch machen, bleibt derselbe wieder je ein ferneres Jahr in Kraft und so fort bis auf Ende desjenigen Jahres, auf welches er drei Monate vorher gekündet worden ist.

Bern und Lausanne, den 4. März 1879.

Das Postdepartement.

**Die Verwaltungen
der schweiz. Eisenbahnkonferenz.**

Ratifizirt:

Von der Konferenz der schweizerischen Eisenbahnverwaltungen laut Schreiben der Westbahnen vom 4. März 1879.

Vom schweizerischen Bundesrath den 16. April 1879.



Vertrag zwischen der schweizerischen Postverwaltung und den Verwaltungen der schweizerischen Eisenbahnkonferenz betreffend die Beziehungen der Eisenbahnen zum Postdienst. (Vom 4. März 1879.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1879
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.07.1879
Date	
Data	
Seite	111-115
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 406

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.